



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Januar 2015
(OR. en)

16887/14

PV/CONS 69
SOC 866
EMPL 202
SAN 486
CONSOM 278

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3357. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 11. Dezember 2014 in Brüssel

INHALT

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung 4

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte 4
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschiffahrt 4

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute [erste Lesung] 5
5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (EURES) [erste Lesung] 5

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

6. In Jugendbeschäftigung investieren: Jugendgarantie, Bildung und Qualifikationen 5
7. Jahreswachstumsbericht 2015, Entwurf des Gemeinsamen Berichts zur Beschäftigung und Warnmechanismus-Bericht 6

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz [erste Lesung] 7

9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen [erste Lesung] 7
10. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [erste Lesung] 7

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

11. Geschlechtergleichstellung in der EU: Künftiges Vorgehen in der Zeit nach 2015. Bilanz der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den letzten 20 Jahren..... 8
12. Sonstiges..... 8
 - a) Konferenz "Mobilisierung des Potenzials der Sozialwirtschaft für Wachstum in der EU" (Rom, 17./18. November 2014)
 - b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 9

*

* *

1. **Annahme der vorläufigen Tagesordnung**

16320/14 OJ CONS 69 SOC 848 EMPL 193 SAN 462 CONSOM 268

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

16519/14 PTS A 96

Der Rat nahm die Liste der A-Punkte (Dok. 16519/14) an.

Punkt 3 sollte wie folgt lauten:

3. Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: Ernennung von Herrn Václav PROCHÁZKA zum Mitglied (Tschechische Republik) als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds Herrn Miroslav KOSINA

– Annahme

3. **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 155 Absatz 2 AEUV)

– Politische Einigung

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates*)

11688/14 SOC 558 EMPL 95 SAN 282 TRANS 355

+ ADD 1

16031/14 SOC 829 EMPL 180 SAN 451 TRANS 559

+ ADD 1

+ ADD 2

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Vorschlag in der Fassung des

Addendums 1 zu Dokument 16031/14.

Eine Gruppe von Mitgliedstaaten (CY, CZ, EE, EL, HU, IE, MT und UK) gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab. Zwei weitere Erklärungen (eine von HU, MT und UK, die andere von DK und SI) wurden in das Protokoll aufgenommen. Alle drei Erklärungen sind in der Anlage enthalten.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0390 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

16472/13 SOC 960 MAR 180 CODEC 2641

16148/1/14 SOC 832 EMPL 182 MAR 185 CODEC 2378 REV 1

+ ADD 1 REV 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in der Anlage zu Dokument 16148/1/14 REV1 enthaltenen Fassung des Vorschlags fest.

MT stimmte der allgemeinen Ausrichtung nicht zu und gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab. DE (der sich EL und PL anschlossen) gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab; UK gab ebenfalls eine Protokollerklärung ab. Alle drei Erklärungen sind in der Anlage enthalten.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (EURES) [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0002 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

5567/14 SOC 33 ECOFIN 57 CODEC 154 MI 63 EMPL 9 JEUN 13

+ ADD 1

16333/14 SOC 849 ECOFIN 1143 CODEC 2406 MI 966 EMPL 194 JEUN 117

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in der Anlage zu Dokument 16333/14 + COR 1 enthaltenen Fassung des Vorschlags fest.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

6. In Jugendbeschäftigung investieren: Jugendgarantie, Bildung und Qualifikationen

– Gedankenaustausch

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [vom Vorsitz vorgeschlagen])

15949/14 EMPL 172 SOC 815 ECOFIN 1081 EDUC 332 JEUN 112

(a) **Umsetzung der Jugendgarantie und Beitrag der Europäischen Ausbildungsallianz**

(b) **Indikatorrahmen für die Überwachung der Jugendgarantie**

- Billigung der Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses
15415/14 SOC 774 EMPL 161 ECOFIN 1041 EDUC 323 JEUN 106
+ ADD 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Beschäftigung junger Menschen, einschließlich über den Beitrag der Bildungsminister des Dreivorsitzes. Er forderte die Mitgliedstaaten auf, ihre aktuellen Bemühungen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu verstärken. Durchführungsmaßnahmen zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt müssten mit großer Dringlichkeit fortgesetzt werden. Der Rat billigte die Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses.

7. **Jahreswachstumsbericht 2015, Entwurf des Gemeinsamen Berichts zur Beschäftigung und Warnmechanismus-Bericht**

- Vorstellung durch die Kommission
- Gedankenaustausch
(*Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [vom Vorsitz vorgeschlagen]*)
15985/14 ECOFIN 1088 SOC 823 POLGEN 171 EMPL 177
EDUC 335 ENV 933 RECH 458 ENER 479 FISC 208
TELECOM 221
15953/14 EMPL 173 SOC 816 ECOFIN 1082 EDUC 333 JEUN 113
+ ADD 1
15988/14 UEM 371 ECOFIN 1089 SOC 824
15954/14 EMPL 174 SOC 817 ECOFIN 1083 EDUC 334

Im Anschluss an die Vorstellung durch die Kommission führte der Rat einen Gedankenaustausch über den Jahreswachstumsbericht, den Entwurf des Gemeinsamen Berichts zur Beschäftigung und den Warnmechanismus-Bericht. Die neue Drei-Säulen-Struktur des Jahreswachstumsberichts 2015 wurde allgemein begrüßt. Eine breite Mehrheit von Mitgliedstaaten sprach sich für eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens des Europäischen Semesters und eine Stärkung der Eigenverantwortung in diesem Verfahren aus. Mit der Umsetzung der Änderungen sollte vorzugsweise sofort 2015 begonnen werden. Bedenken wurden hinsichtlich der Aufnahme der sozial- und beschäftigungspolitischen Indikatoren in das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht geäußert. Der von Kommissionspräsident Juncker vorgestellte Investitionsplan für Europa wurde in diesem Zusammenhang begrüßt. Die wichtigsten Punkte dieses Gedankenaustauschs werden in den Bericht des Vorsitzes einfließen, der eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse anderer Ratsformationen im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020 enthalten wird.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz [erste Lesung]**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 und Artikel 153 Absatz 2 AEUV)

Interinstitutionelles Dossier: 2008/0193 (COD)

- Bericht des Vorsitzes
13983/08 SOC 575 SAN 217 CODEC 1285
+ COR 1
15764/14 SOC 804 SAN 441 EGC 51 CODEC 2298

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes (siehe Dok. 15764/14) zur Kenntnis.

9. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen [erste Lesung]**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 AEUV)

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0299 (COD)

- Allgemeine Ausrichtung ⁽¹⁾
16433/12 SOC 943 COMPET 708 DRS 130 CODEC 2724
16300/14 SOC 845 EGC 58 ECOFIN 1125 DRS 166 CODEC 2401

Der Rat konnte sich nicht auf eine allgemeine Ausrichtung einigen und ersuchte die Vorbereitungsgremien, ihre Beratungen über das Dossier fortzusetzen.

10. **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2008/0140 (CNS)

- Orientierungsaussprache
- Sachstandsbericht
11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246
15705/14 SOC 797 EGC 49 JAI 899 MI 906 FREMP 212
+ ADD 1 REV 2
15819/1/14 SOC 807 EGC 52 JAI 916 MI 920 FREMP 216 REV 1
+ REV 1 COR 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 15705/14 + ADD 1 REV 2). Eine breite Mehrheit von Delegationen unterstützte weitgehend den Richtlinienentwurf, wies jedoch darauf hin, dass noch weitere Beratungen in Bezug auf die Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, die Präzisierung der konkreten Verpflichtungen, die durch die Richtlinie eingeführt werden sollen, und den Umsetzungszeitplan erforderlich seien.

Der Vorsitz bemerkte abschließend, dass es große Unterstützung dafür gebe, die Beratungen über den Kommissionsvorschlag im Hinblick auf das Erreichen der erforderlichen Einstimmigkeit fortzusetzen, und dass es derzeit keine Unterstützung für die Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich gebe.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von dem Sachstandsbericht des Vorsitzes (Dok. 15819/1/14 REV 1).

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

11. Geschlechtergleichstellung in der EU: Künftiges Vorgehen in der Zeit nach 2015. Bilanz der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den letzten 20 Jahren

- **Entwurf von Schlussfolgerungen zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU**
 - Annahme
(*Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [vom Vorsitz vorgeschlagen]*)
16304/14 SOC 846 EGC 59 EMPL 191 CONUN 192 ONU 153 COHOM 172
JAI 978
+ ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 16304/14 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Die endgültige Fassung der Schlussfolgerungen ist in Dokument 16891/14 enthalten.

MT, DE und HU gaben Erklärungen (siehe Dok. 16304/14 ADD 1) für das Ratsprotokoll ab.

Auch PT gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab.

Diese beiden Erklärungen sind in der Anlage enthalten.

12. Sonstiges

(a) Konferenz "Mobilisierung des Potenzials der Sozialwirtschaft für Wachstum in der EU"

(Rom, 17./18. November 2014)

- Informationen des Vorsitzes
15905/14 SOC 814 EMPL 170 MI 931 FSTR 68 ECOFIN 1073

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

(b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

- Informationen der lettischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen des künftigen lettischen Vorsitzes zu seinem Arbeitsprogramm zur Kenntnis. .

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

zu B-Punkt 3: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschiffahrt

ERKLÄRUNG ZYPERNS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLANDS, GRIECHENLANDS, UNGARNS, IRLANDS, MALTAS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Die Kommission hat am 7. Juli 2014 einen Vorschlag zur Durchführung der von den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarung über die Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt vorgelegt. Mit diesem Richtlinienentwurf und der ihm zugrundeliegenden Vereinbarung sollen die Bedingungen für die mobilen Arbeitnehmer in der Binnenschiffahrt verbessert und gleichzeitig den besonderen Bedürfnissen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer umfassend Rechnung getragen werden.

Wir sind ebenso wie die Kommission und die Sozialpartner der Auffassung, dass Arbeitnehmerschutz und Rechtssicherheit für Unternehmen wichtig sind, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr, wo die Bestimmungen unklar sein können. Auch respektieren wir uneingeschränkt das Initiativrecht der Sozialpartner in solchen Situationen. Das Ausmaß des in diesem Vorschlag vorgesehenen Geltungsbereichs, der Mitgliedstaaten einschließt, die über keine nennenswerte Binnenschiffahrt oder sogar über keine Binnenwasserstraßen verfügen, und die mangelnde Flexibilität in Bezug auf die Besonderheiten der Binnenschiffahrt in einigen Mitgliedstaaten stehen jedoch nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EUV. Auch darf bestehenden oder künftigen Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten ohne Binnenwasserstraßen nicht vorgegriffen werden.

Bei der Vorbereitung des Rechtsetzungsverfahrens fehlte es unserer Auffassung nach in diesem Fall an Transparenz, da die Mitgliedstaaten in einer frühen Phase nicht angemessen über den Umfang der Verhandlungen oder über die Verhandlungsergebnisse unterrichtet worden sind. Die von der Kommission durchgeführte Folgenabschätzung war unzureichend. Es war nicht gewährleistet, dass die Auswirkungen auf jeden einzelnen Mitgliedstaat in den Überlegungen der Kommission umfassend berücksichtigt wurden.

Ferner ist die Folgenabschätzung unter dem Gesichtspunkt einer besseren Rechtsetzung unsere Ansicht nach unzulänglich, weil sie nicht die Präzedenzfälle im europäischen Recht berücksichtigt, bei denen bereits eine Unterscheidung zwischen nationalem Hoheitsgebiet und der Art der Wasserstraße, auf die andere Maßnahmen für Binnenwasserstraßen Anwendung finden, gemacht wird. Die Folgenabschätzung enthielt insbesondere keine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Wir achten die Autonomie der Sozialpartner in vollem Umfang, sind jedoch der Auffassung, dass die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen sollte, indem sie dafür sorgt, dass die gemäß

Artikel 155 Absatz 2 AEUV vorgelegten Rechtsetzungsvorschläge im Einklang mit der besseren Rechtsetzung und umfassenden Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens stehen."

ERKLÄRUNG UNGARNS, MALTAS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Zusätzlich zu der gemeinsamen Erklärung mehrerer Mitgliedstaaten haben Ungarn, Malta und das Vereinigte Königreich auch Bedenken in Bezug auf die unzureichende Repräsentativität dieser Vereinbarung. Wir sind der Auffassung, dass die Kommission die Repräsentativitätsschwelle für Vereinbarungen, die durch Rechtsakte durchgeführt werden, anheben sollte. Da die Minister aller Mitgliedstaaten die sich daraus ergebenden Rechtsvorschriften billigen sollen, ohne dass die Möglichkeit besteht, Änderungen vorzunehmen, ist eine angemessene Repräsentativität entscheidend, um die Legitimität des Verfahrens zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS UND SLOWENIENS

"Die Kommission hat am 7. Juli 2014 einen Vorschlag zur Durchführung der von den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt vorgelegt. Mit dem Entwurf einer Richtlinie des Rates und der ihm zugrundeliegenden Vereinbarung sollen die Bedingungen für mobile Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt verbessert werden.

Wir respektieren das Initiativrecht der Sozialpartner in solchen Situationen in vollem Umfang ebenso wie den Umstand, dass die Rechtsgrundlage für den Entwurf einer Richtlinie des Rates es dem Rat nicht ermöglicht, die dem Rechtsakt zugrundeliegende Vereinbarung der Sozialpartner inhaltlich zu ändern. Darüber hinaus halten wir es für wichtig, insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten und den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben.

Nichtsdestoweniger haben wir Bedenken, weil der Geltungsbereich des Entwurfs einer Richtlinie des Rates Mitgliedstaaten umfasst, die weder eine Binnenschifffahrt noch Binnenwasserstraßen haben. Bedauerlicherweise wurde in diesem Fall den Gepflogenheiten und der seit langem bestehenden Praxis, die in der Vergangenheit als Richtschnur für Rechtsvorschriften für Binnenwasserstraßen gedient hatten, und wonach die Mitgliedstaaten, die weder über Binnenwasserstraßen noch über speziell für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen zugelassene Wasserfahrzeuge verfügen, vom Geltungsbereich solcher Rechtsvorschriften ausgenommen sind, nicht ausreichend Rechnung getragen. Der für den Entwurf einer Richtlinie des Rates gewählte Ansatz kann daher entsprechende bestehende oder künftige Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten ohne Binnenwasserstraßen nicht berühren.

Darüber hinaus hat Dänemark die Befürchtung, dass die Abgrenzung zwischen diesem Vorschlag und den bereits bestehenden Rechtsvorschriften der EU über die Regelung von Arbeitszeit und Ruhezeiten für Seeleute auf Seeschiffen, die bereits von der Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009 abgedeckt ist, nicht deutlich ist."

zu B-Punkt 4:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute [erste Lesung]

ERKLÄRUNG MALTAS

"Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Malta unterstützt das mit der Änderungsrichtlinie verfolgte Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute zu verbessern und die Attraktivität der maritimen Berufe zu erhöhen, voll und ganz. Dennoch ist es der Auffassung, dass eine Ausweitung des für an Land beschäftigte Arbeitnehmer geltenden EU-Rechtsrahmens auf Seeleute nicht der richtige Weg ist, um diese Ziele zu erreichen. Im Seeverkehr bedarf es international vereinbarter Vorschriften und Übereinkünfte, insbesondere der IMO und der IAO, und ihrer weltweiten Ratifizierung, wirksamen Umsetzung und Durchführung, damit weltweit gleiche Ausgangsbedingungen für einen sicheren und umweltfreundlichen Seeverkehr gelten, der Schutz der Seeleute gewährleistet und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors der EU sichergestellt ist. Der einzige Weg, den Schutz der EU-Seeleute zu gewährleisten, ist die Annahme weltweiter Maßnahmen und nicht regionaler Maßnahmen, da letztere zum Ausflagen führen und die Möglichkeiten für eine Umsetzung und Durchsetzung maritimer Anforderungen der EU an Bord von Schiffen verwässern könnten.

Der Umstand, dass einige Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Ausschlussregelungen anzuwenden, andere aber nicht, ist keine Rechtfertigung, um auf EU-Ebene eine solche Flexibilität zu beseitigen.

Malta ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Vorschlags, insbesondere Artikel 4 (bezüglich der Einbeziehung von Seeleuten in die Richtlinie über Massenentlassungen) und Artikel 5 (bezüglich der Anwendung der Betriebsübergangsrichtlinie auf die Besatzung von Seeschiffen), den Besonderheiten des Seeverkehrssektors nicht ausreichend Rechnung tragen.

Obwohl Malta die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern grundsätzlich begrüßt, wird die Anwendung der bestehenden fünf Richtlinien auf Seeleute seiner Meinung nach bei der Umsetzung auf praktische und andere Schwierigkeiten stoßen.

Ferner bestreitet Malta, dass Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme der Richtlinie bilden. Malta ist vielmehr der Überzeugung, dass Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für Änderungen der Massenentlassungsrichtlinie und der Betriebsübergangsrichtlinie bilden, da sich beide auf den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beziehen. Änderungen dieser Richtlinien sind dementsprechend durch einstimmigen Beschluss anzunehmen.

Aus den oben dargelegten Gründen kann Malta daher den Text des Richtlinienentwurfs in der Fassung des Dokuments 16148/14 nicht mittragen, obwohl es die verfolgten Ziele, nämlich eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Seeleuten, unterstützt."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS (DER SICH GRIECHENLAND UND POLEN ANSCHLIESSEN)

"Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten Ziele, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute bezwecken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ungeachtet dessen Zweifel daran, dass der Erlass der Richtlinie auf die Rechtsgrundlage des Artikel 153 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) AEUV gestützt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kann. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (Massenentlassungsrichtlinie) und die in Artikel 5 vorgesehene Änderung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (Betriebsübergangsrichtlinie).

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist zutreffende Rechtsgrundlage für eine Änderung der Richtlinie über Massenentlassungen sowie für eine Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie Art. 153 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d) AEUV, der den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages betrifft. Hier liegt der klare thematische Schwerpunkt der beiden zu ändernden Vorschriften. Nach dieser Rechtsgrundlage ist die Verabschiedung der Richtlinie in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren durch einstimmigen Beschluss des Rates vorgesehen. Dies entspricht der Verabschiedung der Richtlinien, die jeweils durch einstimmigen Beschluss gefasst wurden.

Dagegen liegt der Schwerpunkt der Regelungsinhalte der beiden vorgenannten Richtlinien nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der Regelungsmaterie "Arbeitsbedingungen" (Art. 153 Absatz 1 Buchstabe b) AEUV) oder "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" (Art. 153 Absatz 1 Buchstabe e) AEUV), deren Verabschiedung regelmäßig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das heißt mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss im Rat, erfolgen kann.

Die Bundesregierung betont, dass sie die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten inhaltlichen Ziele teilt und unterstützt. Die Mitwirkung an der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt daher unbeschadet der Rechtsauffassung, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Frage der zutreffenden zugrundeliegenden Kompetenznorm vertritt."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Die Kommission hat am 19. November 2014 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Wir erkennen das Bestreben der Kommission und der Sozialpartner an, bessere Arbeitsbedingungen für Seeleute zu schaffen, die enger an die Arbeitsbedingungen anschließen, die für an Land beschäftigte Arbeitnehmer gelten. Das Vereinigte Königreich unterstützt die verfolgten Ziele, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute bezwecken.

Wir haben jedoch Bedenken angesichts der Annahme der Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e AEUV. Dies gilt insbesondere für Änderungen

- der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (Richtlinie über Massentlassungen), die in Artikel 4 vorgesehen sind;
- der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen), die in Artikel 5 vorgesehen sind;
- der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenzrichtlinie), die in Artikel 1 vorgesehen sind.

Unserer Auffassung nach ist Artikel 115 die korrekte Rechtsgrundlage für Änderungen der Richtlinie über Massentlassungen und der Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen. Sollte Artikel 153 Absatz 2 als Rechtsgrundlage dienen, so sind unserer Auffassung nach nicht die "Arbeitsbedingungen" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV) oder die "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e AEUV) das vorrangige Ziel aller drei Richtlinien, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gelten würde. Sondern das vorrangige Ziel wäre Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d, da diese Richtlinien sich hauptsächlich auf den Schutz von Arbeitnehmern bei Beendigung des Arbeitsvertrags beziehen würden.

Nach dieser Rechtsgrundlage müsste die Verabschiedung dieser Richtlinie in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren durch einstimmigen Beschluss des Rates erfolgen."

zu B-Punkt 11:

Geschlechtergleichstellung in der EU: Künftiges Vorgehen in der Zeit nach 2015. Bilanz der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den letzten 20 Jahren

ERKLÄRUNG MALTAS

Nummern 14 und 16 und Nummer 20 Buchstabe k

"Malta würdigt zwar den Beitrag des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) durch seinen Bericht "Beijing +20: 4. Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die EU-Mitgliedstaaten" und erkennt an, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in der Tat zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung aller Menschenrechte beitragen dürften, möchte indes daran erinnern, dass aus *keiner* der von der Europäischen Union in Bezug auf die Problembereiche der Aktionsplattform von Beijing ausgesprochenen Empfehlungen oder eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Entwicklung von Indikatoren, *in irgendeiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen sollte, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen.*"

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Ziffer 20(i)

"Deutschland begrüßt die Ratsschlussfolgerungen.

Mit Bezug auf Ziffer 20 (i) erinnert Deutschland an die Resolution 68/309 der VN-Generalversammlung, in der die VN-Generalversammlung den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zu Nachhaltigen Entwicklungszielen begrüßte und entschied, dass der Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe zu Nachhaltigen Entwicklungszielen die Hauptgrundlage für die Integration der Nachhaltigen Entwicklungsziele in die Post-2015-Agenda sein soll.

Deutschland unterstützt die Entscheidung der VN-Generalversammlung und setzt sich dafür ein, die Substanz des Vorschlags in seiner Gesamtheit zu erhalten. Wir verstehen Ziffer 20(i) in diesem Zusammenhang als Bestätigung des Vorschlags der Offenen Arbeitsgruppe."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und zur Umsetzung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform, die die Hauptbezugspunkte für die Begriffe sexuelle Gesundheit, Fortpflanzungsgesundheit und Fortpflanzungsrechte darstellen. Da der Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" nach wie vor nicht definiert ist, kann Ungarn ihn nur im Sinne seiner nationalen Gesetzgebung auslegen."

ERKLÄRUNG PORTUGALS

Nummer 20 Buchstabe i

"Portugal ist der Auffassung, dass die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen von der Europäischen Union als eigenständiges Ziel für die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen für die Zeit nach 2015 neben den Zielen 'Gleichstellung der Geschlechter' und 'Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft' eingefordert werden muss. In Bezug auf Nummer 20 Buchstabe i erklärt Portugal erneut, dass die Europäischen Union, *'nach Möglichkeit sicherstellen [sollte], dass die Geschlechtergleichstellung, die Menschenrechte und die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft sowie die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der nächsten Agenda der Vereinten Nationen für die Zeit nach 2015 als eigenständiges Ziel dargestellt und durch Zielvorgaben und Indikatoren anhand geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselter Daten in alle Ziele aufgenommen werden'*."